Beitragsordnung des "Bürgerbündnis Wildau e.V." (Stand 30.03.2023)

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 4.2, 4.4, 6.1 und 6.4 der Satzung

II. Grundsätzliches

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

Darüber hinaus können Dritte Zuwendungen an den Verein erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

- 1. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.03.2023 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
- 2. Die Beitragsordnung wird durch Versand an die Mitglieder bekannt gemacht und tritt dann in Kraft. Ein Versand per E-Mail ist ausreichend.
- 3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Beiträge /Aufnahmegebühr /Fälligkeit

Die Höhe der nachfolgend benannten Jahresbeiträge wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.

Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

Teil A - Ordentliche Mitglieder

Klasse 01: Erwachsene 60,00 €

Klasse 02: Jugendliche bis 18 Jahre und/oder im Studium bzw. Ausbildung (Nachweis erforderlich) 30,00 €

Klasse 03: Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind frei.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

1. Der vorgenannte Vereinsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und gilt für das jeweilige Kalenderjahr. Erfolgt die Aufnahme des Mitgliedes im Zeitraum 01.01. – 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen; danach ist der hälftige Jahresbeitrag zu zahlen. Der Wechsel von einer Beitragsgruppe zur

nächsten wird automatisch vollzogen. Die Umstellung des Beitrags der Klasse 02 auf die Klasse 01 erfolgt im Folgejahr, soweit für das laufende Kalenderjahr bereits der Beitrag der Klasse 02 entrichtet wurde. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Kind/Jugendlicher mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied im Verein wurden, werden automatisch als volljährig aktive Mitglieder übernommen, wenn kein schriftlicher Änderungsantrag vorliegt.

- 2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- 3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzahlung des jeweiligen Jahresbetrages bis zum 15.01.2023 (Fälligkeitstag) auf das unten benannte Vereinsbankkonto geleistet. Sofern der Beitritt eines neuen Mitgliedes unterjährig erfolgt, wird der gemäß Nr.1 benannte volle oder anteilige Beitrag jeweils 2 Wochen nach Aufnahme in den Verein fällig.

Eine Umstellung der Zahlung durch Einzugsermächtigung erfolgt nach Einräumung dieser Möglichkeit durch das Bankinstitut.

- 4. Bei Mahnungen können Mahngebühren von Euro 5,00 pro Mahnung erhoben werden.
- 5. Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
- 6. Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Beitragshöhe, Umlagen und Sonderbeiträgen nach dem jeweils gültigen Recht beschließen.
- 7. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.
- 8. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
- 9. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.

Die Bankverbindung lautet:

Bürgerbündnis Wildau e.V. Mittelbrandenburgische Sparkasse

BIC: WELADED1PM8

IBAN: DE02 1605 0000 1000 6472 81

Die Vereinbarung einer Fördermitgliedschaft erfolgt individuell zwischen Antragsteller und dem geschäftsführenden Vorstand. Dabei ist der Vorstand nicht an die unter "Teil A" benannten Regelungen gebunden.

Die Vereinbarung über Art und Umfang der Fördermitgliedschaft ist grundsätzlich schriftlich zu fixieren.

Teil C – Zuwendungen Dritter

Außerhalb der Satzung als auch der hiesigen Betragsordnung steht es Dritten frei, dem Verein Zuwendungen zukommen zu lassen. Hierdurch erwirbt der Zuwendende keine Mitgliedsrechte.

Zuwendungen sind grundsätzlich finanzieller Art. Sofern der Zuwendende dem Verein Sachleistungen an den Verein erbringen will, bedarf es der Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand.

Wildau, den 30.03.2023